

Satzung des Kölnener Flüchtlingsrat e.V.

§ 1 - Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Kölnener Flüchtlingsrat e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Köln.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Köln eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Vereinszweck

Zwecke des Vereins sind

- die Unterstützung der Interessen von Flüchtlingen, die in der Bundesrepublik Deutschland Schutz suchen, insbesondere von politisch, rassistisch, geschlechtsspezifisch oder religiös Verfolgten, unter anderem gegenüber politischen Gremien, Verwaltungsstellen und gegenüber der Öffentlichkeit;
- im Rahmen des Rechtsdienstleistungsgesetzes die asyl-, aufenthalts- und sozialrechtliche Beratung und außergerichtliche Vertretung ausländischer Staatsangehöriger und Staatenloser, die im Bundesgebiet Schutz suchen insbesondere vor Verfolgung oder vor Schäden i. S. d. Qualifikationsrichtlinie (Flüchtlinge i. S. d. Satzung) oder Schutz gefunden haben;
- weitere Hilfestellungen für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die im Bundesgebiet Schutz suchen oder Schutz gefunden haben, in ihren Angelegenheiten;
- die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung junger Menschen mit Fluchtgeschichte sowie die Bestärkung ihrer altersgerechten Teilhabe und Selbstbestimmung, insbesondere in Beratungsangeboten sowie durch Angebote der Jugendhilfe, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und einen Vormundschaftsverein;
- die Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung.

KÖLNER FLÜCHTLINGSRAT E. V.
Geschäftsstelle
Herwarthstraße 7
50672 Köln

Claus-Ulrich Pröbß, Geschäftsführer
0171 / 799 264 7
proelss@koelner-fluechtlingsrat.de

Birte Lange, stv. Geschäftsführerin
0160 / 939 072 37
lange@koelner-fluechtlingsrat.de

Aische Westermann, stv. Geschäftsführerin
0160 / 993 058 01
westermann@koelner-fluechtlingsrat.de

Fax: 0 221 / 279 171 20

info@koelner-fluechtlingsrat.de
koelner-fluechtlingsrat.de

Kölnener Flüchtlingsrat e.V. ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln (VR 12449)

Vorstand
Dr. Michael Bollmann
Prof. Dr. Markus Ottersbach
Nahideh Fallahi-Nejad
Kathrin Peters

Der Verein ist laut Bescheinigung des Finanzamtes Köln-Mitte vom 13.02.2025 als gemeinnützig anerkannt. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

Spendenkonto
Kölnener Flüchtlingsrat e.V.
IBAN: DE75 3702 0500 0001 7183 01
BIC: BFSWDE33XXX
Sozialbank

Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch den Aufbau und die Unterhaltung eigener Beratungsstellen, durch die Anleitung i. S. d. § 6 Rechtsdienstleistungsgesetz der eigenen sowie von Beschäftigten anderer Stellen sowie durch die Zusammenarbeit mit Flüchtlingsräten und -organisationen auf Landes-, Bundes- und Europaebene und ferner mit Einzelpersonen und Institutionen, die gleichgerichtete Ziele verfolgen.

Der Verein übernimmt darüber hinaus vormundschaftliche Aufgaben nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 1774, 1781) und nach dem Sozialgesetzbuch VIII (§ 54).

§ 3 - Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 - Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 - Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

- Mitglieder und
- Ehrenmitglieder und
- Fördermitglieder.

§ 6 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können werden:
 - natürliche Personen,
 - juristische Personen,
 - nicht rechtsfähige Vereine und
 - verfasste religiöse Gruppen,
die den Vereinszweck unterstützen.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfordert einen schriftlichen Aufnahmeantrag.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, der antragstellenden Partei die Gründe mitzuteilen.
4. Über den Erwerb der Ehrenmitgliedschaft entscheidet auf Vorschlag die Mitgliederversammlung. Nichtmitglieder des Vereins dürfen nur mit deren

vorherigen Einwilligung zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen und ernannt werden.

5. Das Vorschlagsrecht haben sowohl die Mitgliederversammlung als auch der Vorstand. Ein Vorschlag der Mitgliederversammlung erfordert $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder; ein Vorschlag des Vorstandes erfordert die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
6. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfordert $\frac{3}{4}$ der Stimmen der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
7. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Mitglieder.

§ 7 – Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben Stimmrecht und das Recht, gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge zu stellen. Das Stimmrecht wie das Antragsrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 8 - Mitgliedsbeiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Für die Höhe der Beiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.
3. Die Beitragsordnung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung erlassen. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 9 - Fälligkeit der Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am Beginn eines Jahres im Voraus fällig. Bei Eintritt in den Verein während des Geschäftsjahres wird der Beitrag mit dem Eintritt fällig.
2. Auf Antrag kann der Vorstand gestatten, dass der Beitrag in monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Teilbeträgen entrichtet wird. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
3. Zur Vermeidung einer besonderen Härte kann der Vorstand darüber hinaus auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

§ 10 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein oder
- durch Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins.

§ 11 - Freiwilliger Austritt

1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
2. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

§ 12 - Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat oder
 - b) wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.
2. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung durch den Vorstand Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
3. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.
4. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
5. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
6. Die rechtzeitige Berufung hat aufschiebende Wirkung.
7. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Ausschließungsbeschluss einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
8. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, so gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses als beendet gilt.

§ 13 – Fördermitglieder

1. Neben der ordentlichen Mitgliedschaft kann eine Fördermitgliedschaft erworben werden. Fördermitglieder unterstützen die Ziele und Aufgaben des Vereins in finanzieller Weise durch einen jährlichen Beitrag. Fördermitglieder können alle unter § 6 Abs. 1 genannten Personen und Institutionen werden.
2. Die Fördermitgliedschaft wird analog zu § 6 Abs. 2 und 3 erworben werden.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden analog zu § 8 erhoben und festgelegt.
4. Die Beiträge sind analog zu § 9 fällig.
5. Die Fördermitgliedschaft endet analog zu den §§ 10 und 11 sowie durch Ausschluss nach § 12.

§ 14 – Rechte der Fördermitglieder

Fördermitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung mit Rederecht teilzunehmen sowie Anregungen und Vorschläge einzubringen. Sie haben jedoch

kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können nicht in Vereinsämter gewählt werden.

§ 15 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 16 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie kann alle Angelegenheiten des Vereins an sich ziehen und hierüber beschließen. Über den Abschluss und die Beendigung von Arbeitsverträgen kann die Mitgliederversammlung nur mit Zustimmung des Vorstandes entscheiden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen werden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, wenn dieser die Einberufung für notwendig hält. Sie sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich fordert.
4. Jede Einberufung muss mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin abgesandt werden. In der Einberufung ist die vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist vor Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 20% der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einberufung ist auf die erleichternde Bedingung hinzuweisen. Die Einladung zur weiteren Mitgliederversammlung kann als Eventualeinladung mit der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung verbunden werden, wonach die weitere Mitgliederversammlung unmittelbar zeitlich nach der ersten Mitgliederversammlung stattfindet.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit sich nichts anderes aus dem Gesetz oder der Satzung ergibt. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Abstimmungen über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung erfolgen schriftlich. Ansonsten erfolgen Abstimmungen schriftlich, wenn dies vom Vorstand oder von $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der versammlungsleitenden Person und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

§ 17 - Kassenprüfende

1. Über die Mitgliederversammlung sind zwei kassenprüfende Personen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die kassenprüfenden Personen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzuhalten. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die kassenprüfenden Personen haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
3. Mit den Aufgaben der Kassenprüfenden kann der Vorstand auch eine*n unabhängige*n Steuerberater*in oder Buchprüfer*in beauftragen, falls für das Amt der Kassenprüfenden keine Interessierten gefunden werden können oder gewählte Kassenprüfende vorzeitig zurücktreten. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Vermerk durch den*die Steuerberater*in oder Buchprüfer*in zu fertigen. Der Vermerk wird in diesem Fall durch die Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung vorgetragen.
4. Der Bericht der Kassenprüfenden bzw. Vermerk des*r Steuerberaters*in oder Buchprüfers*in bildet gemeinschaftlich mit dem Geschäftsbericht des Vorstandes die Grundlage für die Beantragung der Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 18 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - der Person, die den Vorsitz innehat,
 - der Person, die den stellvertretenden Vorsitz innehat, und
 - bis zu drei beisitzenden Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es erfolgt Einzelwahl. Gewählt ist die Person, die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen sind keine gültigen Stimmen. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins auf Basis der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Bei andauernder Verhinderung oder bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds benennt der Vorstand ein Ersatzmitglied, das die Aufgaben des verhinderten oder ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch übernimmt.
5. Sitzungen des Vorstandes werden von der Person, die den Vorsitz innehat, im Falle ihrer vorübergehenden Verhinderung durch die Person, die den stellvertretenden Vorsitz innehat, einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Beschluss der Geschäftsordnung erfordert $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder.
7. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.

8. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung maximal in Höhe gem. § 3 Nr. 26a EStG (sog. Ehrenamtszuschale) erhalten. Alles Weitere hierzu wird über die Geschäftsordnung gem. Abs. 6 geregelt.
9. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Person, die den Vorsitz innehat, oder die Person, die den stellvertretenden Vorsitz innehat, jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

§ 19 - Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
2. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung der Haushaltsplanung, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.
3. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine geschäftsführende Person bestellen. Diese kann auch als besonderer Vertreter gem. § 30 BGB ins Vereinsregister ein-getragen werden. Ihr Aufgabenkreis und der Umfang ihrer Vertretungsmacht werden bei der Bestellung durch den Vorstand festgelegt. Sie nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
4. Verantwortliche Beschäftigte (Bereichs- bzw. Projektleitungen) können ebenso mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden, wenn Beschlüsse zu treffen sind, die maßgeblichen Einfluss auf ihren Verantwortungsbereich nehmen.

§ 20 – Aufwandsersatz

1. Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.
2. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
3. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 21 - Vereinsauflösung / Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein PRO ASYL e.V. - Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 - Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Köln.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 19.11.1996 beschlossen und zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 19.11.2025 geändert.